

- c) Koibeakornpressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und zu reinigen,
- d) im übrigen gelten für Brueklufthanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 202

(1) Die Verwendung von verflüssigten und verdichteten Gasen, brennbaren Flüssigkeiten, Azetylen und Karbid bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Im übrigen gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(a) Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken bedarf der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

5. Verbrennungsmotoren

§ 203

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion,

8. Sonstige Maschinenanlagen

§ 204

(1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

Abschnitt XII Bergwerksbahnen
(Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnperson?

§ 205

(1) Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Werksleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihr gegenüber nachweisen.

(2) Farbsinnschwache, nachtblinde oder schwerhörige Personen dürfen im Bahndienst nicht beschäftigt werden.

(3) Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 206

(1) Die Zugbesetzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

(2) Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

(3) Dampflokomotiven, mit Ausnahme von Speicherdampflokomotiven, müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall bedienen und stillsetzen kann.

2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

§ 207

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson mitfahren. Auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

3. Regelmäßige Personenbeförderung

§ 208

Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. Die Bedingungen sind von ihnen gemeinsam festzulegen.

4. Fährbetrieb

§ 209

In den Zügen muß eine ausreichende Anzahl von Wagen mit Bremsen vorhanden sein.

§ 210

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und bei starkem Nebel an der Spitze weiße und am Schluß rote Lichter führen.

§ 211

Die im Fährbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen sind in einer von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 212

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

§ 213

(1) Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Personen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

§ 214

(1) Geschobene Züge dürfen — die Lokomotive nicht mitgerechnet — bei Normalspur nicht länger als 180 m sein.

(2) Der Spitzenwag«! muß mit einer Person des Fährbetriebes besetzt oder von einer solchen begleitet sein. Diese hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 215

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.